



Behandlung von ungültigen Stimmzetteln

Mit Schreiben vom 8. Januar 2004 an den Direktor der Justiz und des Innern, Herr Regierungsrat Dr. Notter, bemängelt die mit der Prüfung der Protokolle der kantonalen Volksabstimmungen betraute Geschäftsleitung des Kantonsrates die nicht systematische Behandlung von ungültigen Stimmzetteln bei der Protokollierung von Gemeinde-Abstimmungsresultaten.

So schreibt sie:

Bei der Prüfung der Protokolle über die Kantonale Volksabstimmung vom vergangenen 30. November stellten wir fest, dass die Gemeinden hinsichtlich der brieflich eingegangenen, aber nicht unterzeichneten Stimmrechtsausweise stark uneinheitlich verfahren sind:

Während die einen Gemeinden die Zahl der „brieflich nicht unterzeichneten Stimmrechtsausweise“ bei sämtlichen Vorlagen auch als „ungültige Stimmzettel“ ausweisen, führen zahlreiche andere Kommunen trotz einer teils hohen Zahl von nicht unterschriebenen Stimmrechtsausweisen bei den Vorlagen null ungültige Stimmen an. Weitere Gemeinden halten zwar sowohl brieflich nicht unterzeichnete Stimmrechtsausweise als auch ungültige Stimmen fest, doch fällt die erstgenannte Zahl höher aus. Ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Rubriken ist in diesem Fall nicht eruierbar.

Abschliessend bittet die Geschäftsleitung den Direktor der Justiz und des Innern, die Gemeinden inskünftig zu einer einheitlichen Erfassung jener Stimmzettel anzuhalten, welche auf brieflichen Weg zusammen mit nicht unterzeichneten Stimmrechtsausweisen eingehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Kreisschreiben von Herrn Regierungsrat Notter vom 11. März 2002 hinweisen, wo er auf Seite 2 unter Punkt 3. auf die „fehlende Unterschrift auf Stimmrechtsausweisen bei der brieflichen Stimmabgabe“ eingeht. § 23 des Wahlgesetzes schreibt vor, dass nur Stimm- und Wahlzettel gültig sind, welche von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Fehlt die Unterschrift, sind demzufolge die Stimm- und Wahlzettel als ungültig zu behandeln. Zu diesem Zweck ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

1. Der nicht unterzeichnete Ausweis gilt als eingegangen und ist deshalb im Protokoll unter der Zahl der *brieflich nicht unterzeichneten* Stimmrechtsausweise mitzuzählen.
2. Das Stimmzettelkuvert ist (möglichst unter Angabe des Ungültigkeitsgrundes) als ungültig zu stempeln und ungeöffnet in die Urne zu legen.
3. Nach der Urnenleerung sind diese Stimmzettelkuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Stimmzettel als ungültig abzustempeln oder zu kennzeichnen. Auch diese ungültigen Stimmzettel sind als eingegangen und ungültig mitzuzählen und entsprechend im Protokoll zu vermerken.

10. Mai 2004

Adrian Bucher